

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-040407/0006-III/5/2010
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 26 . August 2010

per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at
020/2010/0043

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.7.2010, GZ. BMF-040407/0006-III/5/2010, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen. Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

Durch den Gesetzentwurf (s. z.B. §§ 22 Abs. 3 und 25 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010) werden der OeNB wiederum zusätzliche Verwaltungsaufgaben, und zwar im Rahmen der Mitwirkung an der Aufsichtsführung der FMA über die E-Geld-Emittenten, übertragen. Diese Aufgaben werden – insbesondere bei einer im Sinne der Zielsetzung des E-Geldgesetzes 2010 gelegenen verstärkten Gründung eigenständiger E-Geld-Institute – zu einem nicht unbedeutenden Personal- und Sachmehraufwand führen.

So hat die OeNB etwa für Zwecke der E-Geld-Instituteaufsicht jene Aufgaben der Sache nach wahrzunehmen, die ihr gemäß § 79 BWG für Zwecke der Bankenaufsicht zugewiesen sind; es handelt sich hierbei um das komplette Meldewesen, die Führung der gemeinsamen Datenbank sowie um die Einzelinstitutsanalyse.

Weiters ist die FMA berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben die OeNB mit der Vor-Ort-Prüfung von E-Geld-Instituten und deren Zweigstellen und

Repräsentanzen außerhalb Österreichs zu beauftragen. Die OeNB ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Vor-Ort-Prüfungen verfügt. Aufgrund einer speziellen und in dieser Form gänzlich neuen Regelung in § 29 Abs. 11 E-Geldgesetz 2010 kann die FMA sogar im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren die OeNB mit der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen zwecks Aufklärung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts beauftragen.

Ein (spezieller) Kostenersatz durch die FMA oder den Bund an die OeNB ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Die der OeNB aus der Mitwirkung an der Aufsichtsführung und sonstigen Aufgabenwahrnehmung der FMA gemäß E-Geldgesetz 2010 (insbesondere aus den Vor-Ort-Prüfungen und der Analysetätigkeit) erwachsenden Kosten können aber auch sonst weder auf die FMA überwältzt werden noch finden sie in dem Pauschal-Erstattungsbeitrag gemäß § 19 Abs. 5a FMABG (4 Mio. Euro) Deckung, da dieser Betrag allein schon durch die Kosten aus der Bankenaufsicht weit überschritten wird.

Aus Sicht der OeNB ist daher ein Kostenersatz, in welcher Form immer, für die von ihr aufgrund des E-Geldgesetzes 2010 im Wege der gesetzlichen Inpflichtnahme zu erbringenden Leistungen erforderlich.

Abschließend möchten wir noch auf folgende technisch-redaktionelle Punkte betreffend das E-Geldgesetz 2010 hinweisen:

- In § 2 Abs. 1 müsste auch noch auf das erst jüngst erlassene Sanktionengesetz 2010, BGBl. I Nr. 36/2010, Bezug genommen werden.
- § 3 Abs. 3 Z 4 sollte mit dem Wort „den“ (anstatt „der“) beginnen.
- Der letzte Satz in § 6 Abs. 2 sollte wie folgt lauten: „... *soweit diese Tätigkeiten im Inland ... notifiziert wurden.*“
- In § 7 Abs. 1 Z 13 sollte die Wortfolge „*jeden beabsichtigte Änderung bei Vertrieb und Rücktausch von E-Geld und jede beabsichtigte jede Änderung der Identität eines Agenten ...*“ durch die Wortfolge „*jede beabsichtigte Änderung bei Vertrieb und Rücktausch von E-Geld und jede beabsichtigte Änderung der Identität eines Agenten ...*“ ersetzt werden.
- § 10 enthält nur einen Absatz, die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte daher entfallen.
- In § 11 Abs. 4 erster Satz müsste in der Wortfolge „*auf Antrag zu gestatten*“ das Wort „zu“ entfallen.
- In § 22 Abs. 1 Z 2 sollten die Worte „*dieses Bundesgesetzes*“ entfallen und am Textende müsste ein Beistrich eingefügt werden.
- In § 22 Abs. 1 Z 3 sollte am Beginn das Wort „der“ entfallen.
- In § 22 Abs. 1 Z 4 müsste wohl auch auf die §§ 17 – 19 Bezug genommen werden.
- Der letzte Satz in § 22 Abs. 1 könnte entfallen, da die Zuständigkeit der FMA zur Verhängung von Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen die §§ 17 – 20

E-Geldgesetz 2010 ohnehin in § 29 und (abermals wiederholend) in 30 leg.cit. geregelt ist.

- In § 27 Abs. 2 Z 5 sollte die Wortfolge „des Vorstandes“ durch die Worte „der Geschäftsleiter“ ersetzt werden.
- In § 29 Abs. 1 müsste im Einleitungssatz, und zwar in der Wortfolge „Wer es als Verantwortlicher“, das Wort „es“ entfallen.
- Verstöße eines Verantwortlichen eines E-Geld-Institutes gegen §§ 18 und 19 leg.cit. werden sowohl in § 29 Abs. 1 Z 1 als auch in § 29 Abs. 6 Z 2 unter Strafe gestellt (Doppelregelung).
- In § 29 Abs. 6 fehlt das Strafausmaß für den in der Ziffer 4 angesprochenen Fall der Unterlassung der unverzüglichen schriftlichen Anzeige gemäß § 21 Abs. 3 leg.cit.
- In § 31 erster Satz sollte die Wortfolge „Berechtigung erbringt“ durch die Wortfolge „Berechtigung ausgibt“ ersetzt werden.
- In § 36 Abs. 1 letzter Satz sollte die Wortfolge „mittels Bescheid festhalten“ durch die Wortfolge „mittels Bescheid festzuhalten“ ersetzt werden.
- § 41 enthält nur einen Absatz, die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte daher entfallen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichische Nationalbank

